

Vertrag über die Nutzung und die Zuschüsse zum laufenden Unterhalt für das vereinseigene TUS-Stadion

zwischen dem

TUS Lörrach-Stetten 1900 e. V.
1. Vorsitzender Herr Rainer Leyk
Kirchplatz 8
79540 Lörrach
(nachstehend „Verein“ genannt)

und der

Stadt Lörrach, vertreten durch
Frau Oberbürgermeisterin Gudrun Heute-Bluhm
Luisenstrasse 16,
79539 Lörrach
(nachstehend „Stadt“ genannt)

Dieser Vertrag regelt den Nutzungsumfang, die dafür anfallende Nutzungsentschädigung und die Zuschüsse zum laufenden Unterhalt des unter § 1 beschriebenen Nutzungsobjekts.

§ 1 Nutzungsobjekt

- (1) Der Verein ist Eigentümer der im folgenden näher beschriebenen Sportanlage und stellt diese der Stadt auf Dauer von 25 Jahren zur eigenverantwortlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieses Vertrages ist, farbig gekennzeichnet.

Bei dem Nutzungsobjekt handelt es sich um das Freigelände (Sportplatz und Freiflächen) des „vereinseigenen Stadion des TUS Lörrach-Stetten 1900 e. V.“, Basler Strasse 11, 79540 Lörrach, Flurstück 5574/0.

§ 2 Nutzungsumfang

- (1) Der Verein stellt den Sportplatz (ohne Nutzung der Nebengebäude) der Stadt zu Zwecken des Schulsports montags bis freitags von 7.30 Uhr – 16.00 Uhr zur Verfügung. Es ist ein Belegungsplan zu erstellen und dem Verein zur Verfügung zu stellen. Der Verein überträgt der Stadt oder deren Beauftragten im Rahmen dieser Zeiten das Hausrecht für den ihr überlassenen Teil der Anlage.

Der Vorgang "TUS Stetten"

- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die überlassene Sportanlage nur für sportliche bzw. unmittelbar damit verbundene Zwecke im Rahmen des Schulsports zu nutzen.

§ 3 Beschränkt persönliche Dienstbarkeit

- (1) Der Verein bewilligt zur Sicherung des Anspruchs der Stadt aus § 2 Abs. 1 S. 1 dieses Vertrages die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Lasten des Flurgrundstücks 5574/0, Grundbuch von Lörrach, (Nutzungsobjekt), zu Gunsten der Stadt in das Grundbuch.
- (2) Die Stadt beantragt und der Verein bewilligt den Grundbuchvollzug. Die Kosten der Bestellung und des Grundbuchvollzugs trägt die Stadt. Sie beantragt Kostenbefreiung gemäß § 7 LKG.

§ 4 Pflichten und Aufgaben

- (1) Der Verein verpflichtet sich, die Sportanlage fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Er trägt dafür Sorge, dass die Nutzung der überlassenen Flächen entsprechend dieses Vertrages und der bestehenden Benutzungs- und Hausordnung jederzeit wie vereinbart möglich ist.
- (2) Er überwacht die Sicherheit und Ordnung der Gesamtanlage. Soweit durch Schäden Gefährdungen der Benutzer erkennbar sind, kann der Verein eine Nutzung untersagen, dies gilt insbesondere bei Gefahr im Verzuge.
- (3) Der Verein übernimmt die Reinigung und Pflege der überlassenen Flächen, der Geräte und überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Sportgeräte und des Zubehörs.

Soweit durch die zugelassenen Nutzer (Schulen) außergewöhnliche Verschmutzungen oder Beschädigungen entstehen, wird die Stadt hierfür über die Pauschalzuwendung (§ 6) hinaus die hieraus entstehenden Kosten übernehmen. Die Abnutzung von Einrichtung und Geräten bei sachgerechter Nutzung ist davon nicht berührt.

Die Nutzer verpflichten sich nach jedem Gebrauch zu einer ordnungsgemäßen Rückgabe der Anlage.

- (4) Der Verein legt ein Benutzungsbuch an und legt dieses aus. Er trägt dafür Sorge, dass sich die Nutzer unter Angabe des Nutzungszeitraums und der Teilnehmerzahlen darin eintragen. Festgestellte Mängel sind ebenfalls zu vermerken.

§ 5 Versicherungen

Für ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflicht, Feuer, Elementarschäden) sorgt der Verein und dokumentiert dies.

§ 6 Förderung und Kostenübernahme

- (1) Eine Nutzungsentschädigung wird nicht erhoben.
- (2) Für alle in Zusammenhang mit Nutzung und Unterhalt stehenden Leistungen auf der Grundlage dieses Vertrags erhält der Verein von der Stadt einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von 12 740 € jährlich.

Zur Deckung der laufenden Kosten zahlt die Stadt diesen Betrag in zwei Raten zum 15. Januar und 15. August jedes Jahres aus.

Die Zahlung kann eingestellt oder ausgesetzt werden, wenn Vertragsbestimmungen durch den Verein, insbesondere nach §§ 2 und 3 nicht nachgekommen wird.

Der Zuschussbetrag wird neu festgesetzt, wenn sich das Nutzungsobjekt verkleinert oder vergrößert oder wenn Anlagen außer Betrieb genommen werden müssen.

- (3) Der in Abs. 2 beschriebene Zuschuss in Höhe von 12 740 € bleibt bis zum 31. Dezember 2011 unverändert.

Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sich der Zuschuss erhöhen, wenn der Verein nachweist, dass der bisherige Zuschuss die von ihm zu tragenden Kosten unter Berücksichtigung der zu erbringenden Leistungen nicht mehr abdeckt. Der Verein hat der Stadt gegebenenfalls die erforderlichen Belege als Nachweis vorzulegen.

- (4) Die Stadt hat die Absicht, sich in Zukunft gegebenenfalls an den Kosten für eine Komplettsanierung des Kunstrasenfeldes zu beteiligen, wenn deren Notwendigkeit einvernehmlich oder gutachterlich festgestellt wird.

§ 7 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt am 1. September 2007 und läuft 25 Jahre.
- (2) Der Vertrag kann von beiden Partnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, nach denen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Partner oder einen der Partner unzumutbar wird.
- (3) Eine fristlose Kündigung ist möglich,
 - wenn sich ein Partner den sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen trotz schriftlicher Abmahnung nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist nachkommt,
 - wenn der Verein sich auflöst oder über ihn ein Konkursverfahren eröffnet wird,
 - wenn die Stadt ihren Verpflichtungen gemäß § 5 hinsichtlich der Kostenerstattung nicht mehr nachkommt.

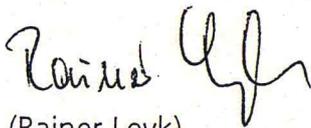
§ 8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Für die von der Stadt anlässlich der Generalsanierung in den Jahren 2007 – 2009 getätigten Investitionszuschüsse von 900 000 € erhält die Stadt bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages eine Entschädigung, sofern sie den Kündigungsgrund nicht zu vertreten hat. Die Entschädigung entspricht den gezahlten Investitionszuschüssen, reduziert um 1/25 für jedes angefangene Betriebsjahr seit der Zahlung.

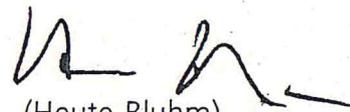
§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine andere ihr möglichst gleichkommende rechtswirksame Regelung zu ersetzen.
- (3) Dieser Vertrag wird in vier Ausfertigungen erstellt. Jeder Partner erhält zwei Ausfertigungen.

Lörrach, den 20.4.2007



(Rainer Leyk)
1. Vorsitzender
TUS Lörrach-Stetten 1900 e. V.



(Heute-Bluhm)
Oberbürgermeisterin
Stadt Lörrach

